



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

LEITFADEN

ZUR

"RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN DER UNIVERSITÄT HAMBURG (OHNE UKE)"

UHH, PRÄSIDIALVERWALTUNG, ABTEILUNG 4: FORSCHUNG UND WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG

STAND 01.01.2026

INHALT

EINLEITUNG	3
I. Anwendungsbereich	3
II. Zweck eines Stipendiums.....	5
III. Voraussetzung für die Vergabe von Stipendien	5
IV. Dauer der Förderung	6
V. Verlängerung, Unterbrechung und Aussetzung	7
VI. Höhe und Zusammensetzung des Förderbetrages.....	8
VII. Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen.....	10
VIII. Informationen an das Finanzamt sowie weitere Einkünfte und zusätzlichen Förderungen.....	11
IX. Organisatorische Einbettung	12
X. Auflagen und Informationspflichten	13
XI. Stipendienvergabe	14
XI.1 Verfahren	14
XI.2 Antragstellung.....	15
XI.3 Auswahlverfahren	16
XI.4 Vorbereitung und Ausstellung der Stipendienverträge	17
XI.5 Administrative und Finanzielle Abwicklung.....	18

EINLEITUNG

Zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- und Fortbildung vergibt die Universität Hamburg Qualifizierungsstipendien an Studierende, Promovierende sowie an Promovierte. Zudem vergibt die Universität Hamburg Forschungsstipendien, insbesondere an promovierte Forschende, um ihnen die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens zu ermöglichen.

Dieser Leitfaden erläutert die Bedingungen für die Vergabe von Stipendien gemäß der „Richtlinie für die Vergabe von Stipendien der Universität Hamburg (ohne UKE)“ in der vom Präsidium am 07.09.2020 beschlossenen Fassung und beinhaltet sowohl die Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien als auch das Verfahren zur Antragstellung, die Förderhöhe sowie Status und Pflichten der stipendiengeförderten Personen.

Der Leitfaden enthält zudem ergänzende Hinweise für die Vergaben von Kurzzeitstipendien, basierend auf der vom Präsidium am 05.12.2022 verabschiedeten Ergänzung der Richtlinie um Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen.

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

Sofern bei der Vergabe von Kurzzeitstipendien Besonderheiten zu beachten sind, werden sie im Leitfaden gesondert beschrieben. Ansonsten gelten die allgemeinen Vorgaben im Leitfaden auch für Kurzzeitstipendien.

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. Dieser Leitfaden ist anzuwenden bei der Vergabe sämtlicher Stipendien aller Fachrichtungen der Universität Hamburg (ohne UKE) im Geltungsbereich der Richtlinie, soweit die Vergabe aus Mitteln erfolgt, die über die Universität Hamburg verwaltet werden. Er gilt nicht für Stipendien, die von Dritten nach deren eigenen Richtlinien oder Regularien vergeben werden.

- 2.** Falls seitens des Mittelgebenden Vorgaben bestehen und/oder Gesetzesvorgaben anzuwenden sind, gehen sie der Richtlinie vor. Eventuelle Regelungslücken werden nach der Richtlinie der UHH geschlossen.

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

Der Anwendungsbereich von Kurzzeitstipendien beschränkt sich auf die Vergabe von Stipendien, die nicht den in der Richtlinie angeführten Mindestlaufzeiten entsprechen. Sie können vergeben werden, um entstehende bzw. entstandene Benachteiligungen hinsichtlich der individuellen Qualifizierung oder der Forschungsprojekte durch Stipendien mit einer kürzeren Laufzeit zu mildern.

Unter das Kurzzeitstipendium fallen Stipendien für Promotionsqualifizierte und Promovierende, Promovierte sowie Forschende, die sich nicht selbstverschuldet in einer unvorhergesehenen oder unabwendbaren Notsituation befinden oder befunden haben oder die nachweislich¹ hinsichtlich ihrer Bildungs-.und Teilhabechancen benachteiligt sind.

Zeitlich variable Qualifizierungsstipendien von bis zwölf Monaten Dauer für Personengruppen ohne abgeschlossenes Studium können auf Basis der regulären Richtlinie der UHH vergeben werden.

In Fällen, in denen auf Basis der regulären „Richtlinie für die Vergabe von Stipendien der Universität Hamburg (ohne UKE)“ eine Förderung ermöglicht werden kann, kann das Kurzzeitstipendium nicht vergeben werden.

¹ Nachweislich benachteiligt sind Promotionsqualifizierte und Promovierende, Promovierte sowie Forschende, wenn in den Zielsetzungen und Maßnahmen der „Gleichstellungsrichtlinie für den Wissenschaftsbereich der Universität Hamburg“, und/oder des „Gleichstellungsplans der Universität Hamburg“ in seiner jeweils gültigen Fassung und/oder des „Diversity-Konzepts der Universität Hamburg“ in seiner jeweils gültigen Fassung hinsichtlich Chancengleichheit und Abbau von Benachteiligungen auf diese Personen Bezug genommen wird. Weitere Hinweise zum Nachweis hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für Kurzzeitstipendien über eine Eigenauskunft finden sich in Abschnitt XI.2 („Antragstellung“)

II. ZWECK EINES STIPENDIUMS

1. Stipendien werden zur Förderung der Forschung und/oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt. Das Stipendium soll der geförderten Person erlauben, sich angemessen auf die Qualifikation bzw. die Forschungsaufgabe zu konzentrieren.

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

Kurzzeitstipendien können auf Grund von einer nachweislichen Benachteiligung hinsichtlich von Bildungs- und Teilhabechancen vergeben werden. Weiterhin können Kurzzeitstipendien vergeben werden, wenn die betroffene Person nicht selbstverschuldet aufgrund einer unvorhergesehenen oder unabwendbaren Notsituation an der Umsetzung des Vorhabens zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung resp. zur Forschung gehindert wurde oder wird.

Zu den Gründen zählen geopolitische und gesellschaftspolitische Beeinträchtigungen, Diskriminierung hinsichtlich der Wahrnehmung von Bildungschancen oder Barrieren hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Kurzzeitstipendien sollen dazu dienen, entstandene Beeinträchtigungen durch einen Nachteilsausgleich abzufedern und eine Diskriminierung oder Schlechterstellung der betroffenen Person zu vermeiden.

III. VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN

1. Stipendien können grundsätzlich sowohl aus Drittmitteln (z.B. über Projektkonten) als auch aus Landesmitteln (z.B. über Kostenstellen) finanziert werden, allerdings nur, wenn die Vorgaben des Drittmittelgebenden dies vorsehen bzw. die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen dies zulassen. Voraussetzung ist zudem, dass jeweils ausreichend Mittel für den geplanten Förderzeitraum vorhanden sind. Die Vergabe von Stipendien in Projekten, in denen spezifische Arbeitsergebnisse geschuldet sind oder diese im Rahmen von Projekten

der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Auftragsforschung, Forschungsdienstleistungen), ist nicht möglich, da stipendiengeförderte Personen keiner Leistungserbringungspflicht unterliegen.

2. Stipendien können grundsätzlich nicht mit einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung verbunden werden. Die Ergebnisse und daraus resultierende Nutzungsrechte stehen der stipendiengeförderten Person zu.
3. Stipendiengeförderte Personen dürfen nicht wie Beschäftigte behandelt werden, d.h. insbesondere besteht für die stipendiengeförderte Person:
 - keine Weisungsgebundenheit
 - keine organisatorische Eingliederung
 - kein Urlaubsanspruch
 - keine Anwesenheitspflicht
 - keine Sozialversicherungspflicht.

IV. DAUER DER FÖRDERUNG

1. Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der Aus- oder Fortbildung bzw. des Forschungsvorhabens.
2. Die Einzelheiten zu den Laufzeiten sind in der Anlage zu diesem Leitfaden geregelt.

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

Abweichend zu den in der Anlage zum Leitfaden angegebenen Mindest- und Maximallaufzeiten beträgt die Laufzeit von Kurzzeitstipendien maximal sechs Monate (Förderzeitraum). Die Mindestdauer richtet sich nach dem Förderzweck und liegt bei einem Monat.

V. VERLÄNGERUNG, UNTERBRECHUNG UND AUSSETZUNG

1. Verlängerungen eines laufenden Stipendiums sind vor Ablauf des Förderzeitraums möglich. In begründeten Einzelfällen kann rechtzeitig (i.d.R. zwei Monate vor Förderende) nach vorheriger Abstimmung zwischen Stipendienvergebender Stelle und Zentraler Stipendienstelle ein entsprechender Antrag gestellt werden, um den Förderzeitraum zu verlängern.
2. Die Förderung kann aus triftigem Grund unterbrochen bzw. ausgesetzt werden, wenn das geförderte Vorhaben vorübergehend ruht. Die Förderung sollte in der Regel nicht länger als sechs Monate unterbrochen bzw. ausgesetzt werden, um den Zweck der Förderung nicht zu gefährden. Die Unterbrechung bzw. Aussetzung der Förderung ist bei der UHH rechtzeitig im Voraus schriftlich zu beantragen (Vorlaufzeit mindestens ein Monat) und durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen. Für die Dauer der Unterbrechung bzw. Aussetzung ruhen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Fördervereinbarung, insbesondere die Verpflichtung der UHH zur Zahlung des Förderbetrags.
 - a) Im Falle der Unterbrechung bleibt die Laufzeit des Stipendiums unverändert. Eine Verlängerung des Förderzeitraums kann gesondert beantragt werden (vgl. Abs 1).
 - b) Im Falle der Aussetzung nach diesem Absatz verlängert sich der Förderzeitraum um die beantragte Dauer der Aussetzung unter kostenneutraler Fortzahlung des Stipendiums.
3. Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkungen auf die Stipendienzahlung. Bei einer Gefährdung des Stipendienzwecks aufgrund von Krankheit ist eine Unterbrechung/Aussetzung des Stipendiums möglich. Der Stipendienzweck ist in der Regel als gefährdet anzusehen, wenn die Krankheit länger als sechs Wochen andauert

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung auf entsprechenden Antrag einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn die Notlage oder die Benachteiligung hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabechancen weiterhin besteht und/oder das Ziel des durch das Stipendium geförderten Vorhabens noch erreicht werden kann.

VI. HÖHE UND ZUSAMMENSETZUNG DES FÖRDERBETRAGES

1. Die Höhe des Förderbetrages für ein Stipendium darf den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des individuellen Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Was als zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlich anzusehen ist, richtet sich nach dem allgemeinen Verständnis und umfasst die für den Lebensunterhalt unentbehrlichen Aufwendungen für Wohnung, Verpflegung, Kleidung, Ausbildung, Gesundheit, angemessene Freizeitgestaltung und andere notwendige Ausgaben dieser Art. Die individuelle Bedarfssituation orientiert sich an der wissenschaftlichen Qualifikation der stipendiengeförderten Person. Die Einzelheiten zu den Förderbeträgen sind in der Anlage zu diesem Leitfaden geregelt.

2. Die Höhe des Förderbetrages setzt sich in der Regel zusammen aus:

a) Grundbetrag

Die Auswahl des individuellen Grundbetrages richtet sich nach der wissenschaftlichen Qualifikation der stipendiengeförderten Personen (siehe Anlage zum Leitfaden).

Promotionsstipendien (vgl. Anlage zum Leitfaden, Tabelle 1, Kategorie 2) können von dritter Seite (z. B. von privaten Stiftungen, Industrie, Hochschule) aufgestockt werden, wobei die Summe aus Stipendium und Aufstockung den Grundbetrag des Forschungsstipendium für Promovierte (vgl. Anlage zum Leitfaden, Tabelle 1, Kategorie 4) nicht überschreiten darf. Mit der Aufstockung dürfen keine Verpflichtungen, Auflagen oder Einschränkungen verbunden sein.

Bei der Vergabe von Forschungsstipendien für Postdocs und erfahrende Forschende kann die vergebende Stelle die Höhe des Grundbetrages des Stipendiums im Rahmen der in der Anlage zu diesem Leitfaden unter Ziff. II 5. und 6. aufgeführten Spanne auf Basis der individuellen wissenschaftlichen Leistung selbstständig festlegen.

b) Sachkostenzuschuss

Der Sachkostenzuschuss ist eine Pauschale, die ohne gesonderten Antrag zusammen mit dem Stipendiengrundbetrag zusätzlich zum Grundbetrag monatlich ausgezahlt wird.

Bei Qualifizierungsstipendien für Studierende und Stipendien für Postdocs und erfahrene Forschende (vgl. Anlage zum Leitfaden Ziff. II., Tabelle 1, Kategorie 1, 5. und 6.) wird kein Sachkostenzuschuss gewährt.

c) Kinderzulage

Voraussetzung für die Gewährung einer Kinderzulage ist, dass kein gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld besteht.

Auf Antrag wird geprüft, ob eine Kinderzulage gezahlt werden kann.

Eine Kinderzulage kann nur für Promovierende, Habilitierende und frisch Promovierte (vgl. Anlage zum Leitfaden Ziff. II., Tabelle 1, Kategorie 2., 3. und 4.) gewährt werden.

Die Universität Hamburg kann die Kinderzulage grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Stipendienzeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird. Entsprechende Nachweise sind einzureichen (vgl. XI.4 dieses Leitfadens)

Bei Anspruch auf Zahlung einer Kinderzulage entstehen folgende Ansprüche:

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- EUR gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- EUR für jedes weitere Kind.

Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung des Kinderzuschlages zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Kinder von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten. Bei Qualifizierungsstipendien und Forschungsstipendien für Postdocs und erfahrene Forschende (Ziff. II., Tabelle 1, Kategorie 1, 5. und 6. der Anlage zu diesem Leitfaden) wird keine Kinderzulage gewährt.

d) Elterngeld

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an stipendiengeförderte Personen werden auf den Grundbetrag angerechnet.

Entsprechende Nachweise sind einzureichen (vgl. XI.4 dieses Leitfadens).

Grundsätzlich gilt: Das Verschweigen von anrechenbaren Leistungen gilt als Verstoß gegen die Förderbedingungen (siehe §7 Richtlinie UHH).

VII. STEUERN, SOZIALABGABEN UND VERSICHERUNGEN

- 1.** Stipendien sind, soweit sie die in der Richtlinie bezeichneten und in der Anlage zum Leitfaden aufgeführten maximalen Förderbeträge nicht überschreiten und keine weiteren Einkünfte der stipendiengeförderten Person vorliegen, nach § 3 Ziff. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Regel steuerfrei. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit eines Stipendiums nach § 3 Ziff. 44 EStG vorliegen, hat das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftssteuer zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Stipendiengeber steuerpflichtig wäre. Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der stipendiengeförderten Person oder des für die stipendiengeförderten Person zuständigen Finanzamts eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit gemäß den Voraussetzungen des § 3 Ziff. 44 Satz 3 lit. a) und b) EStG zu erteilen.
- 2.** Der Förderbetrag eines Stipendiums stellt kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) dar und ist somit auch nicht sozialversicherungspflichtig. Es werden keine Beiträge in die Renten- oder Arbeitslosenversicherung gezahlt und somit auch keine Anwartschaften erworben. Über die bewilligten Fördermittel hinaus werden keine weiteren Leistungen (z.B. Beiträge zur Krankenversicherung, Beihilfe in Krankheitsfällen, Kindergeld etc.) übernommen.
- 3.** Mit dem Erhalt eines Stipendiums ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden und es besteht durch das Stipendium somit

- keine Krankenversicherung,
 - keine Pflegeversicherung,
 - keine Unfallversicherung,
 - keine Rentenversicherung
 - und keine Arbeitslosenversicherung.
4. Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz ist gesetzlich vorgeschrieben, sodass stipendiengeförderte Personen verpflichtet sind, sich selbstständig (gesetzlich oder privat) zu versichern. Sofern die stipendiengeförderte Person zu der Gruppe der Studierenden (§ 8 Abs. 1 HmbHG) gehört und unter 30 Jahre alt ist, besteht die Möglichkeit einer Versicherung in der studentischen Krankenversicherung. Darüber hinaus wird der Abschluss einer Unfall- und (Berufs-) Haftpflichtversicherung sowie Arbeitslosen- und/oder Rentenversicherung empfohlen. Bestehende Unfall- und (Berufs-) Haftpflichtversicherungsverträge sollten dahingehend geprüft werden, ob sie eine evtl. gefahrenträchtige Tätigkeit der stipendiengeförderten Person erfassen.

VIII. INFORMATIONEN AN DAS FINANZAMT SOWIE WEITERE EINKÜNFTE UND ZUSÄTZLICHEN FÖRDERUNGEN

1. Die Universität Hamburg ist verpflichtet, alle Stipendienzahlungen an das Finanzamt am Wohnsitz der stipendiengeförderten Person zu melden. Betroffen von der Mitteilungspflicht sind —unabhängig von den von der Universität Hamburg vergebenen Stipendien— auch Vergütungen aus Werkverträgen, Lehraufträgen sowie aus Honorarverträgen.
2. Die Universität Hamburg weist in der Fördervereinbarung mit der stipendiengeförderten Person ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten der stipendiengeförderten Person hin. Eine Beratungsleistung hierfür kann und darf die Universität Hamburg nicht erbringen.
3. Die Richtlinie sieht vor, dass eine Kombination des Stipendiums mit anderen Nebenverdiensten möglich ist, soweit im Förderzeitraum die monatlichen Einkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger

Arbeit) hieraus nicht die sogenannte „Minijob-Grenze“ überschreiten. Die entsprechenden Beträge werden durch § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 a SGB IV („Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“) festgelegt.

4. In jedem Fall ist die stipendiengeförderte Person bei Bestehen einer Nebentätigkeit oder der Aufnahme einer Nebentätigkeit zur Anzeige gegenüber der Stipendienvergebenden Stelle verpflichtet.
5. Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind bestehende oder geplante Zuschüsse bzw. Einkünfte aus Sachverhalten, die den Stipendienzweck gefährden, gegenüber der Stipendienvergebenden Stelle anzuzeigen. Aus den Nachweisen sollte nachzuvollziehen und/oder überprüfbar sein, welche sonstigen Soforthilfen/Förderungen durch die stipendiengeförderte Person parallel beantragt/bezogen werden, sofern diese für die Vereinbarkeit von Nebeneinkünften mit der Förderung unterhalb der Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV relevant sind. Diese begründenden Unterlagen sind bei Nachfragen vom Finanzamt zu Zahlungen der UHH an die stipendiengeförderte Person mit Blick auf die Steuerfreiheit der Förderung mit einzureichen.
6. Die zur etwaigen Überprüfung der Steuerfreiheit notwendigen Angaben werden seitens der Zentralen Stipendienstelle in einem gesonderten Dokument (Angaben zur steuerlichen Einschätzung nach §3 Nr. 44 EstG) abgefragt.

IX. ORGANISATORISCHE EINBETTUNG

1. Ein Stipendium stellt kein Arbeitsverhältnis dar.
2. Stipendiengeförderte Personen gehören keiner Statusgruppe der UHH an und sind keine Mitglieder der Universität Hamburg – außer sie sind an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende oder Promovenden (HmbHG § 8(1)). Internationale Stipendiengeförderten Personen kann unter bestimmten Voraussetzungen das Gastrecht an der Universität Hamburg gewährt werden.
3. Sofern stipendiengeförderte Personen Angehörige der Universität Hamburg sind (z.B. als Gastforschende, Weiterbildungsstudierende oder an der Universität nebenberuflich Tätige), haben sie ebenso wie Mitglieder der

Universität das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

4. Das Stipendium erlaubt der stipendiengeförderten Person in der Regel die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und ggf. Personal der Universität Hamburg nach Maßgabe der von der geschäftsführenden Leitung der das Stipendium vergebenden Einrichtung im Einzelfall getroffenen Regelungen. Die stipendiengeförderte Person ist verpflichtet, Einrichtungen und Material gewissenhaft und sparsam zu benutzen. Die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind von der stipendiengeförderten Person zu beachten.
5. Stipendiengeförderte Personen dürfen nicht in der Betreuung von Studierenden oder in der Lehre eingesetzt werden, da es sich hierbei in der Regel um weisungsabhängige Tätigkeiten handelt und eine Gegenleistungsverpflichtung besteht. Lehraufträge sind ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit mit dem Stipendium vereinbar.
6. Die Teilnahme von stipendiengeförderten Personen am wissenschaftlichen Leben eines Forschungsbereichs und/oder der wissenschaftlichen Einrichtung wird begrüßt.

X. AUFLAGEN UND INFORMATIONSPFLICHTEN

1. Es ist möglich, einen Bericht der stipendiengeförderten Person nach Abschluss des Stipendiums zu fordern. Hinweise auf das Stipendium in Publikationen sowie die Bereitstellung von Sonderdrucken und Büchern, Stipendienberichten und Veröffentlichungen, deren Entstehung ganz oder teilweise auf das Stipendium zurückgeht, sind ebenso möglich wie in geeigneter Form Verweise ggf. auf den wissenschaftlichen Bereich/die wissenschaftliche Einrichtung und auf die Förderung durch das Stipendium.
2. Die Stipendienvergebende Stelle hat ferner alles Notwendige zu tun, um für die stipendiengeförderte Person ein Umfeld zu schaffen, das die Erreichung des Stipendienzwecks in angemessener Zeit erwarten lässt.
3. Das Verhältnis von stipendiengeförderter Person und wissenschaftlich fördernden Person bzw. der vergebenden Stelle ist geprägt durch eine vertrauensvolle Partnerschaft. Insofern haben stipendiengeförderte Personen alles zu unterlassen, was den Zweck des Stipendiums gefährdet.

Des Weiteren gehört es zur Pflicht der stipendiengeförderten Person, die Universität Hamburg über Sachverhalte, die den Stipendienzweck gefährden könnten (z.B. die Aufstockung mit sonstigen Verträgen, zusätzlichen Nebenverdiensten, etc.) zu informieren. Die Universität Hamburg kann der stipendiengeförderten Person zudem weitere Informationspflichten auferlegen.

XI. STIPENDIENVERGABE

XI.1 VERFAHREN

1. Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch ein geeignetes Auswahlverfahren entsprechend den hierfür zu Beginn des Verfahrens festgelegten Kriterien; z. B.
 - sehr gute Leistungen in Schule, beruflicher Ausbildung/Beruf oder Studium
 - besondere Erfolge, Auszeichnungen, Ehrungen oder Preise mit Relevanz zum Studienfach
 - gesellschaftliches, soziales oder hochschulpolitisches Engagement (nicht abschließende Aufzählung möglicher Vergabekriterien)

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

Voraussetzung für die Vergabe von Kurzzeitstipendien sind triftige Gründe zur Abweichung von der durch die Richtlinie vorgegebene Stipendienmindestdauer. Insbesondere darf die Vergabe von Kurzzeitstipendien nicht zu einer indirekten Benachteiligung gegenüber Personen führen, die Stipendien im Rahmen der unter IV.1 vorgegebenen Laufzeiten erhalten. Die Zentrale Stipendienstelle berät hierzu.

Gegenüber der Zentralen Stipendienstelle sind die jeweils zur Entscheidung der fach- und sachgerechten Auswahl führenden Gründe von der Stipendienvergebenden Stelle anzugeben. Dies dient gleichermaßen als Nachweis der Voraussetzung zur Vergabe von Kurzzeitstipendien. Hierzu genügt i.A. ein Schreiben der stipendienzufördernen Person sowie ein Unterstützungsschreiben einer wissenschaftlich fördernden Person / der vergebenden Stelle bzw. bei

übergreifenden Formaten eine kurze Programmbeschreibung resp.
Erläuterung der Kriterien zur Chancengleichheit².

XI.2 ANTRAGSTELLUNG

1. Die formale Ausgestaltung der Antragstellung wird von der Stipendienvergebenden Stelle im Zuge des Verfahrens zur Stipendiennausschreibung entwickelt und vorgegeben.
2. Als Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums sind sowohl die Qualifikation der bewerbenden Person als auch der Förderzweck (Ausbildung und Fortbildung, Förderung der Forschung und/oder der wissenschaftlichen Karriereentwicklung und der internationalen Forschungszusammenarbeit) zu beachten. Die Mindestqualifikation ergibt sich aus dem Ausbildungsstand (Hochschulzugangsberechtigung, Bachelor, Master, Promotion, Habilitation).
3. Es obliegt der wissenschaftlichen Einrichtung, dem Fachbereich oder einzelnen Professuren, weitere Bewerbungskriterien festzulegen. Nachweise zur Eignung und zur Erfüllung der Kriterien können z.B. erbracht werden durch
 - Lebenslauf,
 - Zeugnisse,
 - Motivationsschreiben zur Darlegung der Gründe für die Bewerbung,
 - Stellungnahme eines Betreuenden/Begutachtenden,
 - Thema und Zeitplan für das Fördervorhaben.

² Die Kriterien zur Chancengleichheit ergeben sich aus den Zielsetzungen und Maßnahmen der „Gleichstellungsrichtlinie für den Wissenschaftsbereich der Universität Hamburg“, und/oder des „Gleichstellungsplans der Universität Hamburg“ in seiner jeweils gültigen Fassung und/oder dem „Diversity-Konzept der Universität Hamburg“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ergänzende Hinweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien zur Chancengleichheit und als Akuthilfe für Notsituationen:

Abweichend von den angeführten Nachweisen kann bei Kurzzeitstipendien der akuten Notsituation oder Form der Diversitätsdimension³ geschuldet, die Erfüllung der Kriterien durch Eigenauskunft gegenüber der Stipendienvergebenden Stelle bestätigt werden, insbesondere durch:

- Auskunft über die Qualifikation und vergleichbare (Berufs-)Erfahrung,
- Individuelles Schreiben (max. 1 DIN A4 Seiten) zur Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Notsituation und/oder der Benachteiligung hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabechancen.

Sofern Belege aufgrund der Notsituation oder der zu Benachteiligung hinsichtlich Bildungs- und Teilhabechancen führenden Diversitätsdimension(en) nicht erbracht werden können, ist dies durch die bewerbende Person in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

Die erforderlichen Nachweise für die Vergabe von Kurzzeitstipendien werden im Zuge des Auswahlverfahrens gegenüber der Stipendienvergebenden Stelle in der von dieser durch die jeweilige Stipendienausschreibung vorgegebenen Form erbracht.

XI.3 AUSWAHLVERFAHREN

1. Unter den Antragstellenden erfolgt die Auswahl und Entscheidung über die Gewährung eines Stipendiums durch die Stipendienvergebende Stelle, die durch einzelne Professuren, Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, oder eine zentrale Auswahlkommission repräsentiert werden kann. Die Auswahlentscheidung ist nachvollziehbar und transparent durch die Stipendienvergebende Stelle zu dokumentieren. Eine zentrale Dokumentation erfolgt nicht. Eine Beratung hinsichtlich Vergabekriterien und Unterstützung bei der Auswahlentscheidung im Vorfeld der Vergabe kann durch die Zentrale Stipendienstelle erfolgen.

³ Diversitätsdimensionen können Geschlecht, Alter, Religion, Nationalität und Ethnizität, langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung, sexuelle Orientierung, die familiäre Situation in Hinblick auf Kinderbetreuung und die Pflege von Angehörigen, soziale Herkunft und die fachliche Perspektive sein. (vgl. „Diversity-Konzept der Universität Hamburg“, Präambel)

2. Die Prüfung der Qualifikation und weiterer Kriterien stipendienzufördernder Personen ist Aufgabe der Stipendienergebenden Stellen (Professuren, Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen) und in geeigneter Form zu dokumentieren.
3. Eine Dokumentation/Notiz zu Ausschreibung, Auswahl und ergänzenden Vergabebedingungen ist bei Bedarf der Zentralen Stipendienstelle zur Verfügung zu stellen, um externen/internen Berichtspflichten nachkommen zu können resp. Anfragen z. B. des Finanzamtes beantworten zu können.

XI.4 VORBEREITUNG UND AUSSTELLUNG DER STIPENDIENVERTRÄGE

1. Stipendien werden durch eine privatrechtliche Vereinbarung (Fördervereinbarung bzw. Stipendienvvertrag) zwischen der stipendiengeförderten Person und der Universität Hamburg vergeben. Internationale stipendiengeförderte Personen können eine Fördervereinbarung in englischer Sprache erhalten.
2. Die formale Entscheidung über die richtlinienkonforme Vergabe und die diesbezügliche Prüfung zur Vorbereitung der Stipendienvverträge obliegt der Zentralen Stipendienstelle.
3. Die zur Ausstellung der Stipendienvverträge notwendigen Angaben müssen vollständig von der Stipendienergebenden Stelle an die Zentrale Stipendienstelle übermittelt werden. Benötigt werden in der Regel:
Angaben zur stipendienzufördernden Person:

- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) des privaten Bankkontos im SEPA (Single Euro Payments Area) Raum,
- zuständiges deutsches Finanzamt (i.d.R. Wohnsitzfinanzamt),

- deutsche Steueridentifikationsnummer,
- aktueller Lebenslauf,
- Art und Zweck der Förderung,
- Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit / Promotionsthema / Habilitationsthema / Forschungsthema,
- Bei Beantragung der Kinderzulage: je Kind Geburtsurkunde, Meldebescheinigung des Kindes und Ablehnungsbescheid des Antrages auf Kindergeld (alles als Scan)
- Bei Erhalt von Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) innerhalb des Förderzeitraums: Einreichung des Elterngeldbescheids der stipendienfördernden Person zum Nachweis des Bezugszeitraums und der Höhe (alles als Scan)
- Angaben zu Nebentätigkeiten und weiteren Einkünften innerhalb des Förderzeitraums.

Angaben seitens der Stipendienvergebenden Stelle (durchführende Stelle):

- Projektleitende bzw. betreuende Person
- Zeitraum der Förderung (Dauer in Monaten, Förderbeginn und Förderende),
- Höhe der Förderung
- Finanzierungsquelle(n) (Kostenstelle/PSP-Element), ggf. Finanzierungszeiträume
- Ergänzende Vorgaben des Mittelgebenden (anhand von zu beachtenden Richtlinien, Zuwendungsschreiben, Bewilligungsbescheiden o.ä.).

4. Die Ausfertigung und die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt durch die Zentrale Stipendienstelle.

XI.5 ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE ABWICKLUNG

1. Zuständig für die Ausfertigung von Stipendienverträgen ist die Zentrale Stipendienstelle.

- 2.** Die finanzielle Abwicklung der Stipendien wird von der Stipendienvergebenden Stelle koordiniert.
- 3.** Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel auf ein deutsches Bankkonto der stipendiengeförderten Person, das in der Fördervereinbarung anzugeben ist.
- 4.** Die Auszahlung von Stipendien mittels Barscheck ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. wenn es der stipendiengeförderten Person nicht möglich ist, ein deutsches Bankkonto zu eröffnen) und bedarf einer formlosen schriftlichen Begründung, welche der Zentralen Stipendienstelle zuzuleiten ist.
- 5.** Stipendien werden in der Regel in monatlichen Raten ausgezahlt, beginnend zum Monatsersten. Einmalzahlungen oder Zahlungen mehrerer zusammengefasster Monate zu Beginn des Stipendiums sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer formlosen schriftlichen Begründung, welche der Zentralen Stipendienstelle zuzuleiten ist.

Anlage:

Übersicht der UHH-Stipendien – Förderbeträge, Zulagen und Laufzeiten